

lungen, oder gültiges Herkommen vorhanden sind, da ist denselben auch fernerhin nachzugehen.

§. 92.

Wo aber solche ermangeln, da sind die Unterthanen in Zeiten öffentlicher Unsicherheit, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, zu dieser Bewachung ferner verbunden. Besondere Ver-  
bindlichkeit.

Urkundlich ist von Uns dieses Mandat, nach welchem sich Unsere Collegien und die Dicastereien, wie auch alle Obrigkeiten und Unterthanen Unserer alten Erblande zu achten haben, eigenhändig unterschrieben und dessen Bekanntmachung, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, §. 4, angeordnet worden.

Ergeben zu Dresden, den 13ten August 1830.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Nestig und Jänckendorf.

Karl Friedrich Scharfschmide.

Ausgegeben zu Dresden, am 26<sup>ten</sup> August 1830.